



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

XXII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW, S. 90) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2019 (GV NRW S. 341) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Ergänzung/Änderung des § 4

Abs. 2 Ergänzung in Abs. 2 als vorletzter und letzter Satz:

Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor; ermöglicht der Gebührenpflichtige der Stadt nicht den Zugang für eine Überprüfung; hat der Zähler nicht ordnungsgemäß funktioniert; besteht kein Wasserzähler oder entspricht dieser nicht den einschlägigen Bestimmungen oder war er nicht in Betrieb, so ist die Stadt berechtigt, die der Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge, erforderlichenfalls auch für Teile des Veranlagungszeitraumes, unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres, zu schätzen. Als Schmutzwasser gilt auch Niederschlagwasser, welches dem Schmutzwasserkanal im Wege eines Fehl- bzw. Falschanschlusses rechtswidrig zugeführt wurde.

Abs. 3 Ergänzung in Abs. 3 als vorletzter und letzter Satz:

Bei der Zuführung von Niederschlagwasser in den Schmutzwasserkanal wird die zugeführte Niederschlagwassermenge gemäß § 5 dieser Satzung ermittelt und für die Gebührenfestsetzung von m² auf m³ umgerechnet. Der Faktor für die Umrechnung auf m³ beträgt aufgrund der durchschnittlich ermittelten Jahresniederschlagwassermenge 0,8 m.

Abs. 4 a) Ergänzung in Abs. 4 a) erster Satz:

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Absatzes 2 hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis zu führen.

Der letzte Satz des Abs. 4 a):

Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

entfällt.

Abs. 4 b) Ergänzung des Abs. 4 b) letzter Satz:

Der Gebührenpflichtige muss ihr oder den von ihr beauftragten Personen diese Prüfung ermöglichen.

Artikel 2

Änderung des § 4 Absatz 9

Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 3,07 €.

Artikel 3

Änderung des § 5 Absatz 5

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 1,38 €.

Artikel 4

Änderung des § 6 Absatz 2

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Durchleitungsgebühr beträgt 1,38 € für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.

Artikel 5

Änderung des § 7 Absatz 3

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr im Sinne des Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter 1,38 €.

Artikel 6

Ergänzung des § 9

Abs. 1 Ergänzung in Abs. 1 als vorletzter Satz:

Gebührenpflichtig ist zudem auch, wer Abwasser oder Fremdwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

Artikel 7

Die XXII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 11.12.2019

Lutz Urbach
Bürgermeister